

Aktenzeichen:
11 O 576/19



Landgericht Stuttgart

Eingetragen

03.12.2019

Verurteilt Dr. jur. Anette Oberhauser

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Osteopathiepraxis Zündorf UG, vertr.d.d. GF Christoph Zündorf, Weißenweg 11a, 53797 Lohmar
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Schröder**, Colonnaden 19, 20354 Hamburg, Gz.: MedR22619

gegen

Michael **Kothe M.Sc.Ost.D.O.**, Leibnizstr. 9, 70806 Kornwestheim
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. jur. Anette **Oberhauser**, Sturmstrasse 10, 90478 Nürnberg

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schlotz-Pissarek, den Richter am Landgericht Dr. Herzog und den Richter am Landgericht Dr. Osswald am 19.12.2019 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gebührenstreitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, weil ein Verfügungsanspruch nicht vorliegt.

I.

Die Antragstellerin verlangt vom Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung die Unterlassung der Werbung im geschäftlichen Verkehr für das Behandlungsverfahren „Osteopathie“.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei im Bereich der Osteopathie tätig. Der Antragsgegner sei Inhaber einer eigenen Praxis seit 2003. Er werbe im Internet unter <https://www.osteopathie-kothe.de/> mit verschiedenen Aussagen für das Behandlungsverfahren Osteopathie, obwohl es ihm als Physiotherapeuten und sektoralem Heilpraktiker untersagt sei, Osteopathie auszuüben. Zudem gelte die Osteopathie nicht als wissenschaftlich fundiert. Es liege ein Verstoß gegen § 3 Satz 2 Nr. 1 HWG und eine Irreführung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG vor, da der Antragsgegner für die Behandlungsverfahren mit weit übertriebenen und wissenschaftlich nicht gesicherten Aussagen und belegten Wirkungsbehauptungen werbe. Ferner führe der Antragsgegner die Berufsbezeichnung „Osteopath“, die im deutschen Gesundheitswesen nicht zulässig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Antragstellerin wird auf die Antragschrift nebst Anlagen verwiesen.

Nach Eingang des Antrags am 04.12.2019 hat das Gericht mit Verfügung vom 11.12.2019 auf verschiedene Bedenken hinsichtlich des Vorliegens eines Verfügungsgrundes und eines Verfügungsanspruchs hingewiesen. Die Antragstellerin hat hierzu mit Schriftsatz vom 17.12.2019 Stellung genommen und dabei unter anderem den zunächst in der Antragschrift gestellten Antrag auf Erstattung vorgerichtlicher entstandener Rechtsanwaltskosten zurückgenommen.

II.

Der Antrag ist zurückzuweisen, weil ein Verfügungsanspruch bereits nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin zu verneinen ist. Der Antragstellerin steht mangels Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses kein Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3

Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, 3a UWG i.V. mit § 3 Satz 2 Nr. 1 HWG zu.

1.

Ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG setzt nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG voraus, dass die Antragstellerin Mitbewerberin des Antragsgegners ist. Mitbewerber ist jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG). Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist gegeben, wenn beide Parteien gleichartige Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, d.h. im Absatz behindern oder stören kann (BGH, Urteil vom 19.03.2015, I ZR 94/13, GRUR 2015, 1129, 1131 Rn. 19 – *Hotelbewertungsportal*; BGH, Urteil vom 10.04.2014, I ZR 43/13, GRUR 2014, 1114, 1116 Rn. 32 – *nickelfrei*). Es liegt dabei nur vor, wenn die Beteiligten auf demselben räumlichen Markt tätig sind (*Keller*, in: Har- te-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 4. Aufl. 2016, § 2 Rn. 138; vgl. auch BGH, Urteil vom 24.05.2000, I ZR 222/97, GRUR 2001, 78, 78 – *Falsche Herstellerpreisempfehlung*). Der maßgebende räumliche Markt wird durch die Geschäftstätigkeit des werbenden Unternehmens bestimmt (BGH, Urteil vom 23.10.2008, I ZR 197/06, GRUR 2009, 692, 693 Rn. 8 – *Sammelmitgliedschaft VI*).

2.

Ausweislich der Anlagen A 1 und A 2 wendet sich der Antragsgegner an potentielle Kunden/Patienten in Kornwestheim, Ludwigsburg und Stuttgart. Dies stellt mithin den maßgebenden räumlichen Markt dar. Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Lohmar-Weegen und mithin ca. 350 km vom Sitz der Praxis des Antragsgegners entfernt.

Bei einer Osteopathiepraxis ist, ähnlich wie bei einer Physiotherapie- oder Arztpraxis, regelmäßig davon auszugehen, dass diese nur einen regionalen Einzugsbereich hat. Trotz richterlichem Hinweis auf hat die Antragstellerin lediglich vorgetragen, sie sei im Bereich der Osteopathie tätig, ohne Angaben zum räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit zu machen. Es ist daher bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht von einer Überschneidung der Märkte der Antragstellerin und des Antragsgegners und somit nicht von einem gemeinsamen räumlichen Markt auszugehen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihren Rechtsgrund in den §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 51 Abs. 2 und Abs. 4 GKG. Aufgrund des bloßen Sicherungscharakters des einstweiligen Verfügungsverfahrens war ein Abschlag von $\frac{1}{4}$ im Verhältnis zum Streitwert in der Hauptsache vorzunehmen (vgl. *Herget*, in: *Zöller*, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 3 Rn. 16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart



oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert ...

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schlotz-Pissarek
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Herzog
Richter
am Landgericht

Dr. Osswald
Richter
am Landgericht

Beglaubigt
Stuttgart, 20.12.2019

Lenhardt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

